

Positionen und Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

- Der Gesetzesentwurf ist insgesamt sehr schwach. Er enthält zu viele unbestimmte / nicht legaldefinierte Begriffe (angefangen schon beim Begriff „Aufarbeitung“ für den es aktuell alles andere als ein einheitliches Verständnis gibt).
- So wie die Intention des Entwurfes verstanden wird, geht es vor allem um die Verstärkung des Amtes der UBSKM, der UKASK sowie des Betroffenenrates bei der UBSKM. Das passt systematisch aber nicht zu den gleichzeitig vorgeschlagenen Änderungen im SGB VIII und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Entweder man beschränkt sich auf die Strukturen der UBSKM oder nimmt das gesamte Feld in den Blick, dann aber umfassend. Dazu fehlt inhaltlich komplett alles, was mal im Gespräch war hinsichtlich eines Rechtsanspruches auf Aufarbeitung.
- Die Verweise auf die PKS zu Beginn und generell die Definitionen aus dem StGB als Bezugsgrößen sind im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes deplatziert, da hier nach wie vor große Defizite hinsichtlich des Umfangs bestehen und der „Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ ein umfassenderes Begriffsverständnis (hinsichtlich der Definition von sexualisierter Gewalt) zu Grunde liegen sollte.
- Aus kirchlichem Blick vielleicht nochmal ergänzend: Es muss in einem Bundesgesetz geregelt sein, dass bundesgesetzliche Rechtsgrundlagen allumfassend angewandt werden müssen, auch in Institutionen mit besonderen Privilegien wie der katholischen Kirche. Kirchliche Gesetze wie das KDG oder weitere daraus abgeleitete Rechtsgrundlagen wie etwa die „Musterordnung zu Aktenauskunfts- und Einsichtsrechten“ dürfen keinesfalls angewandt werden. Gesetzliche Grundlagen müssen in allen Fällen durch ordentliche Gesetzgebungsverfahren legitimierte Bundesgesetze sein oder darauf basierende Verwaltungsverordnungen von Bundesbehörden.
- Gleiches gilt für die Frage der Finanzierung von „Aufarbeitungsprozessen“. Auch dazu muss es klare Regelungen geben, welche die vielzitierte „Unabhängigkeit“ auch tatsächlich sicherstellen. Wir haben doch vielfach gelernt, dass eine Institution sich nicht selbst aufarbeiten kann.
- Weiterhin benötigt eine ordentliche Rechtsgrundlage für Aufarbeitung so etwas wie eine „Ermittlungsbefugnis“ für sog. Aufarbeitungsgremien, mit dem Unterschied, dass deren Ziel nicht die Verurteilung einer/s Täter:in ist und dementsprechend auch nicht wie im Strafrecht die sog. Nullhypothese angewandt werden muss. In den Zielen auf S. 2 wird die „Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz“ genannt. Der Entwurf selbst enthält dazu aber nur eine Begründung (ab S. 25), jedoch keinerlei konkrete Maßnahmen.